Allgemeine Bedingungen, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften für Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände von KSV

1. Geltungsbereich 3
2. Allgemeine Bedingungen 3
3. Auftragskoordination und -abwicklung 4
4. Betreten und/oder Befahren des Betriebsgeländes 4
5. Dokumentationspflicht 5
6. Arbeitszeiten 5
7. Allgemeine Verhaltenshinweise 5
8. Arbeitsschutzmaßnahmen 6
9. Strahlenschutz 7
10. Maßnahmen zur Brandverhütung und -begrenzung 7
11. Abfallbeseitigung 8
12. Umgang mit Gefahrstoffen 8
13. Lärmschutz und Luftreinhaltung 9
14. Hygienevorschriften 9
15. Arbeiten unter Spannung 9
16. Baustellen (Einrichtung, Sicherung, Erdarbeiten, Gerüste, usw.) 9
17. Verhalten bei besonderen Ereignissen 10
18. Nutzung von IT Infrastruktur der KSV 10
19. Datenschutz und Geheimhaltung 11
20. Kontrollen 11
21. Kontakt 11
22. Inkraftsetzung und Gültigkeit 11

Empfangsbestätigung 12

Sicherheit für Mitarbeiter von Fremdfirmen und Subunternehmern

Die Sicherheit und Gesundheit unserer Kunden, Gäste, Besucher sowie der Mitarbeiter von KSV und den Mitarbeitern von Fremdfirmen haben für uns gleichermaßen höchste Priorität.

Mit den vorliegenden „Allgemeinen Bedingungen, Sicherheits- und Umweltvorschriften für Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände von KSV" möchten wir Sie und Ihre Mitarbeiter über alle Bestimmungen informieren, die für Aktivitäten von Fremdfirmen bei KSV gelten und beachtet werden müssen.

Wir möchten Sie, Ihre Mitarbeiter und die Mitarbeiter der von Ihnen eingesetzten Subunternehmen bitten, sich die Richtlinie aufmerksam durchzulesen und bei Arbeitseinsätzen, für die wir Sie beauftragen, zu beachten.

Die letzte Seite erhält eine Erklärung, in der Sie bestätigen, die Vorgaben dieser „Allgemeinen Bedingungen, Sicherheits- und Umweltvorschriften für Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände von KSV" einzuhalten. Bitte senden Sie diese Erklärung vor Auftragsbeginn ausgefüllt an uns zurück.

Hinweis: Ein bei Ihnen eingeführtes Arbeitsschutz-Managementsystem ist zurzeit nicht zwingend erforderlich. Sofern ein solches System besteht, bitten wir jedoch dieses auf der Erklärung anzugeben.

Wenn Sie Fragen zu den „Allgemeinen Bedingungen, Sicherheits- und Umweltvorschriften für Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände von KSV" haben, wenden Sie sich bitte an denjenigen KSV-Mitarbeiter, der Sie beauftragt hat oder an unseren Arbeitsschutzmanagementbeauftragten.

Koblenz, den 05.05.2015

Die Geschäftsführung
KSV Koblenzer Steuerung und Verteilungsbau GmbH

1. Geltungsbereich

Die „Allgemeinen Bedingungen, Sicherheits- und Umweltvorschriften für Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände der KSV" – nachfolgend „Fremdfirmenrichtlinie" – sind Bestandteil der zwischen der KSV Koblenzer Steuerungs- und Verteilungsbau GmbH (Auftraggeber) – nachfolgend auch „KSV" – und der Fremdfirma (Auftragnehmer) abgeschlossenen Werk- und/oder Dienstverträge. Die Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, auch zukünftige, die für KSV erbracht werden.

Für den Fall der Weitergabe von Teillieferungen oder -leistungen an Subunternehmer gilt die Fremdfirmenrichtlinie entsprechend. Subunternehmer sind dem Auftraggeber bzw. dem KSV-Koordinator so früh wie möglich zu melden.

Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Vorschriften für Fremdfirmen dienen sowohl dem Schutz der Mitarbeiter von KSV als auch dem Schutz von nicht der KSV zugehörigen Personen auf dem Betriebsgelände von KSV, sowie dem Schutz der Umwelt und dem Erhalt der Werksanlagen und technischen Einrichtungen.

Ziel ist es, Unfälle, Sicherheits-, Gesundheits- und Hygienerisiken, sowie Umweltschäden zu vermeiden und Vorsorge für die Beherrschung von dennoch eintretenden Ereignissen zu treffen. Daher sind die nachfolgenden Bedingungen und Vorschriften für Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände von KSV unbedingt einzuhalten.

2. Allgemeine Bedingungen

2.1. Die Fremdfirma verpflichtet sich, alle arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen zu beachten. Insbesondere benötigen alle von ihr eingesetzten Personen eine gültige Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis. Die entsprechenden Sozialversicherungsnachweise, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen sowie gegebenenfalls weitere Dokumente sind bei Aufforderung dem Auftraggeber vorzuzeigen.

2.2. Werden Arbeitnehmer gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen, so verpflichtet sich die Fremdfirma zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

2.3. Die Fremdfirma ist vor Tätigkeitsbeginn bei KSV verpflichtet, die in ihrem Auftrag bei KSV tätig werdenden Personen (Mitarbeiter der Fremdfirma und die Mitarbeiter der von der Fremdfirma eingesetzten Subunternehmen) – nachfolgend „Fremdpersonal" – in die für sie geltenden gesetzlichen Pflichten und zugehörigen Vorschriften zu unterweisen.

Sie ist darüber hinaus verpflichtet, das Fremdpersonal vor Tätigkeitsbeginn in diese Fremdfirmenrichtlinie zu unterweisen.

2.4. Die Einhaltung der maßgeblichen Arbeitsschutz- und Umweltschutzgesetze und zugehörigen Vorschriften sowie die Einhaltung dieser Fremdfirmenrichtlinie sind seitens der Fremdfirma sicherzustellen.

2.5. Bei Nichtbeachtung dieser Fremdfirmenrichtlinie kann das Fremdpersonal vom Betriebsgelände verwiesen werden. Treten deswegen Kosten, bspw. durch Verzögerungen auf, hat diese die Fremdfirma zu übernehmen. Bei wiederholten Verstößen hat KSV das Recht, den Auftrag ohne Mehrkosten für KSV zu kündigen.

2.6. Die Fremdfirma haftet für alle aus der Nichtbeachtung dieser Fremdfirmenrichtlinie entstehenden Schäden. Eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach-und Vermögensschäden ist von der Fremdfirma mit einer branchenüblichen Deckungssumme vor Beginn der Arbeiten auch Anfrage von KSV nachzuweisen.

2.7. Die Fremdfirma haftet für ihre Werkzeuge, Maschinen und Materialien. KSV übernimmt keine Haftung für abhandengekommene Werkzeuge, Maschinen, Materialien und andere Gegenstände.

3. Auftragskoordination und -abwicklung

3.1. Die Koordinierung aller Arbeiten sowie der Sicherheit-/Umweltmaßnahmen obliegt dem jeweiligen zuständigen KSV-Koordinator. Vor Arbeitsbeginn ist seitens der Fremdfirma mit ihm Kontakt aufzunehmen. Wer der zuständige KSV-Koordinator ist, teilt KSV der Fremdfirma rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mit.

3.2. Die Fremdfirma benennt KSV vor Arbeitsbeginn ihren Verantwortlichen für den abzuwickelnden Auftrag. Dieser Verantwortliche wird vom KSV-Koordinator vor Beginn der Arbeiten eingewiesen und unterweist daraufhin das Fremdpersonal.

3.3. Das Fremdpersonal hat sich vor Beginn der Tätigkeit am Zentralen Empfang sowie bei dem für sie zuständigen KSV-Koordinator anzumelden. Die vom Zentralen Empfang von KSV ausgehändigten Sicherheitshinweise für Besucher sind einzuhalten.

3.4. Bei einem Aufenthalt von mehr als zwei Tagen kann der KSV-Koordinator anstelle der täglichen Besucheranmeldung einen nummerierten Dauerausweis für Fremdpersonal ausgeben lassen, der nach Beendigung der Tätigkeit bei dem zuständigen KSV-Koordinator bzw. dem Zentralen Empfang abzugeben ist. Eine Übertragung des Dauerausweises für Fremdpersonal an Dritte ist untersagt.

3.5. Werden von der Fremdfirma die deutsche Sprache nicht beherrschendes Fremdpersonal eingesetzt, muss die Fremdfirma gewährleisten, dass dieses Fremdpersonal die für sie geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und die Bestimmungen der Fremdfirmenrichtlinie sowie die in Ziff. 3.5. genannten Anweisungen eindeutig verstehen.

3.6. Anweisungen des KSV-Koordinators sowie der Sicherheitsbeauftragten von KSV sind grundsätzlich zu befolgen.

4. Betreten und/oder Befahren des Betriebsgeländes

4.1. Das Betreten und/oder Befahren des Betriebsgeländes von KSV ist nur nach vorheriger Anmeldung und mit Erlaubnis von KSV oder deren Beauftragten gestattet und geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Das Betreten und/oder Befahren des Betriebsgeländes von KSV ohne eine vorherige Anmeldung ist verboten.

4.2. Betriebsstätten und/oder einzelne Gebäudeabschnitte von KSV dürfen nur betreten werden, wenn dies zur Erledigung des Auftrages erforderlich ist.

4.3. Kraftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Mitarbeiterparkplätzen abzustellen. Besucherparkplätze stehen ausschließlich unseren Gästen und Besuchern zur Verfügung und sind entsprechend freizuhalten.

4.4. Es sind nur die zur Erreichung der Parkplätze vorgeschriebenen Wege auf dem Betriebsgelände von KSV zu befahren. Es gelten die Regeln der StVO. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

4.5. Eine zeitweilige Ausnahme von der vorgeschriebenen Parkordnung besteht für das Ein- und Ausladen von Arbeitsmitteln, sofern und soweit das Ein- und Ausladen der Arbeitsmittel auf den ausgewiesen Parkplätzen einen unverhältnismäßigen Mehraufwand darstellt.

4.6. Verkehrs-, Rettungswege sowie Angriffswege und Bereitstellungsflächen für die Feuerwehr sowie sonstige als freizuhalten gekennzeichnete Bereiche sind stets freizuhalten, d.h. dürfen zu keiner Zeit verstellt oder zugeparkt werden.

5. Dokumentationspflicht

5.1. Das Fremdpersonal ist während der Ausführung der Arbeit verpflichtet, in die Arbeitsnachweise stets die Auftragsnummer, den Auftragstitel, den Auftragszeitraum sowie den Namen des Ausführenden und die geleisteten Stunden zu dokumentieren. Die Originale dieser Arbeitsnachweise sind mindestens wöchentlich dem zuständigen KSV-Koordinator abzugeben und Kopien sind der Rechnung beizufügen.

5.2. Unterschriften auf Arbeitsnachweisen, Lieferscheinen, etc. haben nur Gültigkeit, wenn sie vom KSV-Koordinator oder dessen Vertretung geleistet worden sind.

5.3. Arbeitszeitnachweise ersetzen nicht die Abnahmedokumente.

6. Arbeitszeiten

6.1. Es gelten die Arbeitszeiten von KSV. Diese sind wie folgt:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7:30 Uhr bis 16:30 Uhr	7:30 Uhr bis 16:30 Uhr	7:30 Uhr bis 16:30 Uhr	7:30 Uhr bis 16:30 Uhr	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

6.2. Arbeiten außerhalb der vorgenannten Arbeitszeiten sind in Ausnahmefällen möglich und sofern erforderlich frühzeitig über den KSV-Koordinator zu beantragen.

7. Allgemeine Verhaltenshinweise

7.1. Auf dem Betriebsgelände von KSV darf nur im Außenbereich und dort lediglich auf der Terrasse vor dem Aufenthaltsbereich / Kantine und im Außenlager direkt am Aschenbecher geraucht werden. Ansonsten herrscht auf dem Betriebsgelände von KSV generelles Rauchverbot.

7.2. Das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen (Fotografieren, Filmen usw.) ist auf dem gesamten Betriebsgelände von KSV - innen und außen - nur mit vorheriger Erlaubnis von KSV gestattet.

7.3. Das Einbringen von Alkohol und Drogen auf das Betriebsgelände von KSV sowie der Genuss dergleichen sind verboten. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, dürfen das Betriebsgelände von KSV nicht betreten.

7.4. Die Betretungsverbote für besondere Räume / Bereiche sind zu beachten!

Abbildung 1: Prüffeld

Abbildung 2: Elektrischer Betriebsraum

7.5. Die Bedienung und Benutzung werkseigener Betriebseinrichtungen, Maschinen und Anlagen darf nur durch hierfür eingewiesenes Personal erfolgen.

7.6. Es dürfen nur Materialen und Stoffe, insbesondere Gefahrstoffe auf das Betriebsgelände von KSV gebracht werden, die zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden. Diese sind vor Tätigkeitsbeginn mit dem KSV-Koordinator abzustimmen.

7.7. Übermengen von Materialen und Stoffen, die vom Fremdpersonal auf das Betriebsgelände gebracht wurden und nicht gemäß Auftrag bei KSV verbleiben, sind vollständig vom Betriebsgelände von KSV zu entfernen. Das Verbringen von Stoffen, Materialien oder Geräten von KSV außerhalb des Betriebsgeländes von KSV ist verboten.

7.8. Die Arbeitsstelle ist nach Beendigung der Arbeiten arbeitstäglich aufgeräumt und sauber zu verlassen. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem KSV-Koordinator.

7.9. Das Fremdpersonal hat sich vor Arbeitsaufnahme über die aushängenden Verhaltensvorschriften für besondere Ereignisse, insbesondere über den Standort des nächsterreichbaren Telefons, des

Feuerlöschers und von Feuermeldeeinrichtungen, den Verlauf der Flucht- und Rettungswege sowie über die innerbetrieblichen Notrufnummern zu informieren.

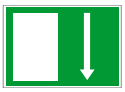

Abbildung 3: Flucht- und Rettungsweg

Abbildung 4: Sammelplatz

Abbildung 5: Feuerlöscher

8. Arbeitsschutzmaßnahmen

8.1. Die Fremdfirma ist für den betriebs- und unfallsicheren Zustand der vom Fremdpersonal eingesetzten Arbeitsmittel (gemäß DIN EN ISO 6385) verantwortlich.

8.2. Auf dem Betriebsgelände von KSV dürfen nur nach DGUV V3 bzw. nach UVV geprüfte und entsprechend durch eine Plakette gekennzeichnete elektrische Betriebsmittel bzw. Hubarbeitsbühnen und Flurförderzeuge eingesetzt werden.

Abbildung 6: DGUV V3-Plakette

Abbildung 7 UVV-Plakette

8.3. Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten im Allgemeinen sind die einschlägigen Normen (DIN EN 12811 und DIN 4420) anzuwenden. Die für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Fremdfirma hat für deren Einhaltung Sorge zu tragen sowie die Prüfbescheinigungen über den Aufbau und die Freigabe vorzuhalten.

8.4. Jede Fremdfirma, die ein Gerüst benutzt, hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gerüst vor der Verwendung auf augenscheinliche Mängel geprüft wird. Ferner ist sie für die bestimmungsgemäße Nutzung der Gerüste verantwortlich.

8.5. Die Verwendung von nicht betriebs- und unfallsicheren bzw. nicht geprüften Arbeitsmitteln kann vom KSV-Koordinator oder den Sicherheitsbeauftragten der KSV untersagt werden. Treten hierdurch Kosten, bspw. durch Verzögerungen auf, sind diese von der Fremdfirma zu tragen.

8.6. Die Fremdfirma stellt sicher, dass das eingesetzte Fremdpersonal die Befähigung zum Einsatz der erforderlichen Arbeitsmittel besitzt und über die Gefahren, die von dem Einsatz dieser Arbeitsmittel ausgehen, ausführlich und nachweislich unterwiesen ist.

8.7. Die Fremdfirma hat dem Fremdpersonal die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Atem-, Augen-, Gehör-, Fuß-, Hand- und Kopfschutz) zur Verfügung zu stellen und deren Benutzung zu überwachen.

Abbildung 8: Schutzhelm

Abbildung 9: Sicherheitsschuhe

Abbildung 10: Augen- und Gehörschutz

Abbildung 11: Schutzhandschuhe

Es gilt eine generelle Tragepflicht von Fußschutz (Sicherheitsschuhen) der Kategorie S1P in der Produktion, Arbeitsvorbereitung, Lager und Außenlager von KSV.

8.8. Durch Fremdpersonal bemerkte fehlende Schutzvorrichtungen oder Mängel an Arbeitsmitteln und/oder Arbeitsplätzen sowie von Unfallgefahren und potentiellen Unfallstellen sind unverzüglich dem KSV-Koordinator zu melden.

8.9. Die Fremdfirma ist vor Arbeitsaufnahme durch das Fremdpersonal verpflichtet, die für die jeweilige Tätigkeit zu erwartenden Gefahren zu ermitteln und die erforderlichen Schutzmaßnahmen gemeinsam mit dem KSV-Koordinator festzulegen. Hierbei sind insbesondere die von der Fremdfirma verwendeten Gefahrstoffe zu berücksichtigen.

8.10. Sofern die ermittelten Gefahren nicht durch bei KSV bereits existierenden Gefährdungsbeurteilungen abgedeckt werden, ist die erkannte Gefährdung zu dokumentieren und dem KSV-Koordinator als schriftliche Gefährdungsanalyse auszuhändigen.

8.11. Arbeitsmittel von KSV dürfen nur nach Zustimmung des verantwortlichen KSV-Koordinators und nach entsprechender Einweisung durch das Fremdpersonal verwendet werden. Der Gebrauch erfolgt auf eigene Gefahr.

8.12. Werden Arbeitsmittel von KSV ausgeliehen, so sind diese unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben, spätestens jedoch bei Beendigung des Auftrages. Andernfalls erfolgt eine Berechnung der entliehenen Arbeitsmittel. Der Gebrauch erfolgt auf eigene Gefahr. Das Fremdpersonal hat sich unmittelbar nach Erhalt der Arbeitsmittel von deren Gebrauchstüchtigkeit zu überzeugen und diese in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Ist nach dem Gebrauch durch das Fremdpersonal eine Reparatur erforderlich, wird diese der Fremdfirma in Rechnung gestellt.

8.13. Bei Arbeiten mit ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln ist ein FI-Schutzschalter einzusetzen und auf eine - soweit möglich - ausreichende Erdung zu achten.

8.14. Alleinarbeit bei gefährlichen Tätigkeiten ist grundsätzlich zu vermeiden. Muss dennoch eine gefährliche Arbeit von einer Person alleine ausgeführt werden, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, z. B. regelmäßige Kontrolle der Arbeiten durch eine dritte Person oder die Verwendung eines Meldesystems durch die Fremdfirma sicherzustellen.

8.15. Für die Umsetzung und Einhaltung der festgelegten und erforderlichen (Arbeits-)Schutzmaßnahmen durch das Fremdpersonal ist die Fremdfirma verantwortlich.

9. Strahlenschutz

9.1. Zum Schutz des Fremdpersonals, aller Mitarbeiter von KSV und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung und Röntgenstrahlung sind die Grundsätze und Anforderungen der Strahlenschutzverordnung (StrSchV) und der Röntgenverordnung (RöV) in der jeweils geltenden Fassung unbedingt einzuhalten.

9.2. Die Fremdfirma ist vor Arbeitsaufnahme durch das Fremdpersonal verpflichtet, alle Arbeiten mit Strahlungsquellen dem KSV-Koordinator und über diesen dem Strahlenschutzbeauftragten von KSV zu melden. In Zusammenarbeit mit dem Fremdpersonal legt der Strahlenschutzbeauftragte von KSV die erforderlichen Schutzmaßnahmen fest und überwacht deren Einhaltung.

Ohne vorherige Zustimmung des Strahlenschutzbeauftragten von KSV sind alle Arbeiten mit ionisierender Strahlung oder Röntgenstrahlung auf dem Betriebsgelände von KSV verboten.

10. Maßnahmen zur Brandverhütung und -begrenzung

10.1. Grundsätzlich sind alle funkenbildenden Arbeiten wie Schweiß-, Brenn-, Löt- und Trennarbeiten in allen Bereichen verboten. Lediglich innerhalb der Schweißecke (Arbeitsvorbereitung) sind funkenbildende Arbeiten nach Rücksprache mit dem KSV-Koordinator zulässig.

Ausnahmen von obigem Verbot müssen bei Vertragsschluss mit dem KSV-Koordinator abgesprochen werden und dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein dafür erforderlicher Heißarbeitsschein, welcher durch KSV erteilt wird, vorliegt. Die Beantragung eines solchen Heißarbeitsscheines benötigt Zeit und ist daher ausreichend vorher (min. 3 Arbeitsage) anzumelden. Eventuell entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten der Fremdfirma.

10.2. Beim Umgang mit leicht- und hochentzündlichen Stoffen (Lösemittel, Benzin etc.) ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen.

10.3. Die Menge an brennbaren Stoffen ist an der jeweiligen Arbeitsstelle auf das minimal notwendige Maß zu beschränken und in geeigneten Behältern aufzubewahren.

10.4. Das Fremdpersonal muss im Umgang mit Handfeuerlöschern vertraut sein. Feuerlöscher stehen für den Brandfall zur Verfügung und sind entsprechend gekennzeichnet.

10.5. **Schaltschrank- und Flüssigkeitsbrände dürfen nur mit CO_2-Feuerlöschern bekämpft werden**. Bei Bränden an Elektroanlagen muss zuerst die Stromzufuhr abgeschaltet werden. Bei einem Löschversuch mit Wasser besteht **Lebensgefahr!** Benutzte Handfeuerlöscher dürfen nicht zurückgehängt werden, sondern sind dem KSV-Koordinator zu übergeben.

10.6. Fluchtwege, Fluchttüren und Standorte von Feuerlöscheinrichtungen müssen stets freigehalten werden, d.h. diese müssen jederzeit benutzbar und zugänglich bleiben. Brandschutztüren dürfen zu keiner Zeit durch Hilfsmittel (z.B. Keile) offen gehalten werden.

11. Abfallbeseitigung

11.1. Es ist auf eine weitest gehende Abfallvermeidung zu achten.

11.2. Die anfallenden Abfälle sind regelmäßig, getrennt nach Abfallart, von der Arbeitsstelle in die von KSV bereitgestellten Sammelcontainer zu bringen.

11.3. Abfälle, die im Rahmen der Entsorgungswege von KSV nicht entsorgbar sind, müssen von der Fremdfirma gesondert verwahrt, mitgenommen und der geordneten Entsorgung zugeführt werden.

12. Umgang mit Gefahrstoffen

12.1. Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen findet die Gefahrstoffverordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Beim Umgang mit gefährlichen, insbesondere brennbaren, ätzenden und giftigen Stoffen sind die für diese Stoffe geltenden Gefahrenhinweise und Sicherheitsdatenblätter zu beachten.

12.2. Gefahrstoffe dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem KSV-Koordinator und nur dann auf das Betriebsgelände von KSV gebracht werden, wenn die Behältnisse den verkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechen, deutlich gekennzeichnet sind und keine Beschädigungen aufweisen.

12.3. Behältnisse dürfen von Hand nur mit Hilfe eines Trichters befüllt werden. Grundsätzlich müssen alle Um- und Abfüllvorgänge mit flüssigen Stoffen über die gesamte Dauer des Vorgangs überwacht werden. Eventuell entstandene Bodenlachen sind unverzüglich mit Bindemitteln aufzunehmen.

12.4. Behältnisse dürfen nur verschlossen transportiert werden. Nach der Stoffentnahme müssen die Behältnisse wieder unverzüglich verschlossen werden. Das Tragen gefüllter, offener Behältnisse ist verboten.

12.5. Es dürfen keine wasserverunreinigenden Stoffe - insbesondere Lösemittel, Lacke, Öle, Fette, Säuren, Laugen, Abfälle, etc. - ins Abwasser eingeleitet werden (z.B. in Spülbecken, Toiletten, Straßeneinläufe usw.). Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung müssen vor Beginn der Arbeiten mit dem KSV-Koordinator abgestimmt werden.

12.6. Bei Arbeiten an flüssigkeitsgefüllten Anlagen müssen erwartete Tropfstellen durch Auffangwannen gesichert werden. Eventuell entstandene Bodenlachen sind unverzüglich mit Bindemitteln aufzunehmen und fachgerecht zu beseitigen.

12.7. Bodenverunreinigungen durch Feststoffe, Öle, Lacke, Farben usw. dürfen nicht durch Kehren, Abspritzen mit Wasser oder Beseitigung mit Lösemitteln ins Abwasser eingebracht werden. Hiervon ausgenommen sind verschüttete Kleinmengen von Säuren und Laugen, die mit Wasser abgespritzt werden dürfen.

13. Lärmschutz und Luftreinhaltung

13.1. Bei der Ausführung des Auftrags ist generell darauf zu achten, dass nur Verfahren, Maschinen und Anlagen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden, die sicherstellen, dass die Lärmemission bei vertretbarem Aufwand auf ein Minimum beschränkt wird.

13.2. Unnötiger Lärm, wie durch den nicht erforderlichen Betrieb von Motoren, etc. - insbesondere auch von Fahrzeugmotoren sowie von Kompressoren - ist zu vermeiden.

13.3. Arbeiten, durch die luftverunreinigende Stoffe entstehen, sind prinzipiell nicht zulässig. Sind sie jedoch nicht zu vermeiden, müssen diese vorab mit dem zuständigen KSV-Koordinator abgestimmt werden.

14. Hygienevorschriften

14.1. Fremdpersonal mit infizierten Wunden (gerötet, nässend, geschwollen, schmierend, eiternd), mit ansteckenden Krankheiten oder Verdacht darauf, ist der Zutritt zum Betriebsgelände untersagt.

14.2. Besteht die Gefahr der Kontamination durch verschmutzte Kleidung, ist diese vor Betreten der Kantine abzulegen.

14.3. Das Urinieren außerhalb der Toilettenräume ist strengstens untersagt. Nach der Toilettenbenutzung und vor Betreten der Kantine sind die Hände, bei Bedarf auch weitere verschmutzte Körperteile, gründlich zu reinigen.

14.4. Essen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen zulässig. In den Bereichen Fertigung, Arbeitsvorbereitung, Prüffeld und Lager ist das Essen generell nicht erlaubt.

14.5. Das Tragen von Uhren oder Schmuck in der Fertigung ist verboten. Ringe, Ohrringe oder Piercings sind ggf. mit Klebeband oder Pflaster abzukleben.

14.6. Persönliche Gegenstände dürfen nicht mit in die Fertigung genommen werden. Insbesondere ist die Benutzung von Mobiltelefonen in der Fertigung untersagt.

15. Arbeiten unter Spannung

15.1. Das Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen oder in der Nähe von unter Spannung stehenden, ungeschützten Teilen ist verboten (zulässige Abweichungen nur gemäß DGUV V3). Sind Arbeiten an oder in der Nähe von Strom führenden Anlagen oder Einrichtungen (auch Kabelanlagen) durchzuführen, so muss in jedem Fall eine vorherige Freigabe durch den KSV-Koordinator erfolgen.

15.2. Eine Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage von Schutzeinrichtungen dürfen nur von Fachkräften der KSV vorgenommen werden bzw. müssen mit diesen abgestimmt werden. Eigenmächtige Handlungen an elektrischen Anlagen und Leitungen sind verboten.

15.3. Bei allen Arbeiten an bzw. mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind die fünf Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaft zu beachten.

16. Baustellen (Einrichtung, Sicherung, Erdarbeiten, Gerüste, usw.)

16.1. Die Einrichtung, Abgrenzung sowie Sicherung einer Baustelle auf dem Betriebsgelände von KSV ist vor Aufnahme der entsprechenden Arbeiten mit dem KSV-Koordinator abzustimmen. Dies gilt auch für Bauunterkünfte, Baucontainer, Bauwagen oder ähnliches. Für eine ausreichende Beleuchtung bei Dunkelheit ist zu sorgen.

16.2. Der Baustellenbereich ist in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Alle Wege, insbesondere Fluchtwege und Notausgänge sowie Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgeht.

16.3. Die Fremdfirma hat sich vor Beginn von Erdarbeiten über das Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdleitungen und Rohrleitungen zu informieren. Alle aufgefundenen Kabel sind zunächst als Strom führend zu betrachten und dürfen erst nach Freigabe durch den KSV-Koordinator berührt werden.

16.4. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßem und gesichertem Zustand zu verlassen.

17. Verhalten bei besonderen Ereignissen

17.1. Besondere Ereignisse - insbesondere Brände, Austritte von Stoffen aus Behältnissen und Anlagen - sowie erkannte Gefahrensituationen, die zu solchen oder anderen Ereignissen führen könnten, sind unverzüglich dem KSV-Koordinator mitzuteilen.

17.2. Die aushängenden Flucht- und Rettungspläne sowie Alarmpläne sind zu beachten. Bei einer Auslösung des Alarms ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen und der auf den Flucht- und Rettungsplänen eingezeichnete Sammelplatz aufzusuchen, so dass eine Anwesenheitsprüfung durchgeführt werden kann.

17.3. Den Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

18. Nutzung von IT Infrastruktur der KSV

18.1. Die IT-Infrastruktur von KSV darf nur zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben verwendet werden. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Telediensten wie Email und Internet.

18.2. Es darf nur ordnungsgemäß erworbene und lizenzierte Software eingesetzt werden. Sofern ein Zugang zum Netzwerk der KSV erforderlich ist, muss dieser vorab über den KSV-Koordinator mit der IT-Abteilung von KSV abgestimmt werden.

18.3. Es ist grundsätzlich verboten, eigene Endgeräte an das interne Netzwerk von KSV anzuschließen. Ausnahmen sind über den KSV-Koordinator bei der IT-Abteilung von KSV zu beantragen. Voraussetzung für die Erlaubnis kann die Umsetzung von Schutzmaßnahmen auf den Geräten der Fremdfirma sein, die nach Vorgaben der IT-Abteilung von KSV zu realisieren sind.

18.4. Es ist strikt untersagt, auf KSV-eigenen Geräten installierte Schutzmaßnahmen wie Virenscanner, Firewall, Verschlüsselungsprogramme, etc. zu deaktivieren.

18.5. Eine Veränderung von Daten, Anwendungen und Systemen die nicht den vertraglich vereinbarten Aufgaben entspricht, ist untersagt.

18.6. Zugeteilte Systemzugangsdaten (Passwörter) sind personengebunden und streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht gespeichert, weitergegeben oder anderweitig bekannt gemacht werden. Das Arbeiten unter einer fremden Benutzerkennung ist strikt untersagt.

18.7. Externe Zugriffe (Remote Access) auf Daten, Anwendungen und Systeme sind in Ausnahmefällen möglich und über den KSV-Koordinator schriftlich bei der IT-Abteilung zu beantragen. Die Einwilligung eines solchen Zugriffs liegt im Ermessen von KSV. Der Antrag ist ausreichend vorher (min. 3 Arbeitstage) anzumelden. Durch einen verspäteten Antrag entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten der Fremdfirma. Sofern die Zustimmung unter einschränkenden Bedingungen erfolgt, sind diese einzuhalten.

18.8. Das Betreiben eigener funktechnischer Anlagen (z. B. WLAN) ist in Ausnahmefällen möglich und über den KSV-Koordinator schriftlich bei der IT-Abteilung zu beantragen. Die Einwilligung eines solchen Zugriffs liegt im Ermessen von KSV. Der Antrag ist ausreichend vorher (min. 3 Arbeitstage) anzumelden. Durch einen verspäteten Antrag entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten der Fremdfirma. Sofern die Zustimmung unter einschränkenden Bedingungen erfolgt, sind diese einzuhalten.

18.9. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen kann die Nutzung der IT-Infrastruktur durch das Fremdpersonal seitens KSV protokolliert werden. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Email, Internetdiensten und externen Zugriffen.

19. Datenschutz und Geheimhaltung

19.1. Die Fremdfirma ist verpflichtet, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG während ihrer Tätigkeit und nach Beendigung ihres Auftrages zu beachten.

19.2. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zur rechtmäßigen Erfüllung des erteilten Auftrages verwendet werden und dürfen über den Auftrag hinaus nicht unbefugt erhoben, gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden.

19.3. Die Fremdfirma verpflichtet sich, alle Erkenntnisse, Unterlagen, Erfahrungen, technisches Wissen (Knowhow) und sonstige Informationen - nachfolgend Informationen -, die sie aus Anlass oder bei Gelegenheit über die abgeschlossenen Werk- oder Dienstverträge erhält oder erlangt, gleichgültig, ob in der unterbreiteten oder in einer später abgewandelten Form, streng geheim zu halten.

19.4. Die Fremdfirma sichert insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern.

19.5. Das bei KSV tätig werdende Fremdpersonal ist, soweit dieses hierzu nicht bereits aufgrund seines Arbeitsvertrages angehalten ist, zur Geheimhaltung zu verpflichten.

19.6. Ausnahmen von den vorstehenden Geheimhaltungspflichten sind nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung von KSV zulässig.

20. Kontrollen

20.1. KSV bzw. von KSV beauftragte Personen sind befugt, beim Betreten oder Verlassen des Betriebsgeländes von KSV Fremdpersonal und Fahrzeugen von Fremdfirmen zu kontrollieren. Diese Kontrollen erstrecken sich auf mitgebrachte Materialien, Arbeitsmittel der Fremdfirma und persönliche Gegenstände des Fremdpersonals.

20.2. Die Fremdfirma erklärt sich mit Auftragsannahme mit diesen Kontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Fremdfirmenrichtlinie einverstanden.

21. Kontakt

Wenn Sie Fragen zu dieser Fremdfirmenrichtlinie haben, wenden Sie sich bitte an denjenigen KSV-Mitarbeiter, der sie beauftragt hat oder an folgende Kontaktpersonen:

René Simon
Einkauf

22. Inkraftsetzung und Gültigkeit

Diese Fremdfirmenrichtlinie ist durch die Geschäftsführung der KSV Koblenzer Steuerungs- und Verteilungsbau GmbH in Kraft gesetzt und gilt in der jeweils gültigen Fassung.

Empfangsbestätigung

Allgemeine Bedingungen, Sicherheits- und Umweltvorschriften für Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände von KSV

Die Allgemeine Bedingungen, Sicherheits- und Umweltvorschriften für Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände von KSV („Fremdfirmenrichtlinie“) haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen. Wir verpflichten uns, bei allen gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeiten auf dem Betriebsgelände von KSV diese Fremdfirmenrichtlinie zu beachten und einzuhalten.

Wir werden unsere Mitarbeiter/innen vor Aufnahme der Tätigkeit, bei regelmäßiger Tätigkeit auf dem Betriebsgelände von KSV mindestens einmal jährlich, zum Inhalt dieser Fremdfirmenrichtlinie zu unterweisen und die Beschäftigten sowie etwaige Subunternehmen zur Einhaltung verpflichten.

Die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung unseres Unternehmens ist sichergestellt.

In unserem Unternehmen ist das folgende System zum Arbeits- und Gesundheitsschutz installiert:

☐ ILO-OSH ☐ OHSAS ☐ SCC ☐ SmS

☐ Sonstiges: _____

(Bitte Bescheinigung beifügen)

Die Wirksamkeit des Arbeits- und Gesundheitsschutzsystems und die Einhaltung der Fremdfirmenrichtlinie kann jederzeit durch Stichproben kontrolliert werden.

Uns ist bewusst, dass Zuwiderhandlungen den Verweis des Fremdpersonals vom Betriebsgelände von KSV zur Folge haben können. Die hieraus entstehenden Kosten tragen wir als Fremdfirma. Bei wiederholten Verstößen hat KSV darüber hinaus das Recht, den Auftrag ohne Mehrkosten für KSV zu kündigen.

Firmenname	Ort, Datum
Name in Druckbuchstaben	Unterschrift und Firmenstempel

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:
Fax: +49 261 8991-120
Email: einkauf@ksv-koblenz.de